



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main Flughafen,

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 14. Oktober 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 22. August 2008 - 8 E 2380/05.A (3) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG liegt nicht vor.

Der Kläger erachtet für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob für die Beurteilung des Alters des Asylantragstellers bei der Zuerkennung des Familienasyls bzw. Familienabschiebungsschutzes auf das tatsächliche Alter abzustellen ist oder ob die Bestimmung des Alters anhand rechtswirksamer Urkunden vorzunehmen ist.

Die diesbezüglichen Ausführungen vermögen eine Berufungszulassung nicht zu rechtfertigen.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG weist eine Rechtssache auf, wenn sie eine (auch) für die Berufungsentscheidung erhebliche, klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage allgemeiner fallübergreifender Bedeutung aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder ihrer Fortentwicklung der berufungsgerichtlichen Klärung bedarf.

Der von dem Kläger im Zulassungsantrag aufgeworfenen Rechtsfrage fehlt die Klärungsbedürftigkeit. Eine Rechtsfrage bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, wenn ihre Beantwortung sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sonst von vornherein außer Zweifel steht oder sie durch die Rechtsprechung schon hinreichend geklärt ist.

Die Beantwortung der von dem Kläger aufgeworfenen Frage ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und steht auch sonst außer Zweifel.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs. 2 AsylVfG wird für die Gewährung des Familienasyls die tatsächliche Minderjährigkeit des Kindes im Zeitpunkt der Antragstellung vorausgesetzt. Es kommt nur dasjenige Kind des Stambberechtigten in den Genuss des Familienasyls, das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es entspräche auch nicht der Intention des Familienasyls oder des Familienflüchtlingsschutzes, nämlich minderjährigen Kindern, eine den Stambberechtigten vergleichbare

Rechtsstellung zu gewähren, volljährigen Kindern, die lediglich den im Asylverfahren vorgelegten Urkunden zufolge minderjährig sind, zu schützen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Rudolph

Dr. Dittmann

Heuser